

Geschäftsordnung **für die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte der Stadt Lampertheim**

Einleitungsformel

Auf Grund der §§ 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 24.04.2026 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	3
§ 3 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	3
§ 4 Präsidium.....	3
II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG	5
1. Einberufen der Sitzungen	5
§ 5 Einberufen der Sitzungen	5
§ 6 Geteilte Tagesordnung	6
2. Ablauf der Sitzungen	7
§ 7 Vorsitz und Stellvertretung, Sitzungsordnung.....	7
§ 8 Öffentlichkeit.....	7
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	7
§ 11 Sitzordnung.....	8
§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung.....	8
§ 13 Anträge	8
§ 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge.....	9
§ 15 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	9
§ 16 Rücknahme von Anträgen	9
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
§ 18 Beratung	10
§ 19 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte.....	11
§ 20 Abstimmung.....	11

§ 21 Wahlen.....	11
§ 22 Anfragen	12
§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	12
§ 24 Wiederbehandlung strittiger Angelegenheiten.....	12
§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht	12
§ 26 Sachruf und Wortentzug	13
§ 27 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	13
3. Sitzungsniederschrift	13
§ 28 Niederschrift.....	13
III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE.....	15
§ 29 Aufgaben der Ausschüsse.....	15
§ 30 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung.....	15
§ 31 Einladung, Vorsitz, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften.....	16
§ 32 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme.....	16
§ 33 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	17
IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE, DES SENIORENBEIRATES, DES JUGENDBEIRATES, DES BEHINDERTENBEIRATES und sonstiger Beiräte im Sinne des § 8c HGO	18
§ 34 Anhörungspflicht Ortsbeirat	18
§ 35 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge	18
§ 36 Rederecht in den Sitzungen	18
§ 37 Seniorenbeirat, Jugendbeirat, Behindertenbeirat, sonstige Beiräte nach § 8c HGO.....	18
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung.....	19
§ 39 Inkrafttreten.....	19
 Anlage zu § 29	 20

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) bzw. dem Gremienbüro unter Angabe der Gründe an.

(3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung unter Angabe der Gründe an.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Anzeige nach § 26a HGO ist nach dem Stand vom 30. September spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an den [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) zu erstatten. Die Zusammenstellung ist spätestens in der ersten Sitzung des Folgejahres dem Haupt- und Finanzausschuss zu dessen Unterrichtung zuzuleiten.

§ 3 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindeststärke für den Fraktionsstatus beträgt zwei Personen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Der [Vorsitzende/die Vorsitzende](#) einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie der Stellvertretung dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

(4) Jede Fraktion benennt gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende. Die Fraktionen können auch zwei gleichberechtigte Vorsitzende bestimmen. In diesem Fall hat sie mitzuteilen, wer als für die laufende Kommunikation vertretungsberechtigter Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin gegenüber der Stadtverordnetenversammlung fungiert.

§ 4 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#), den Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden oder

deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter können an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer (Schriftführung) der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Das Präsidium unterstützt den [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) bei der Führung der Geschäfte. Das Präsidium soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.

(3) Das Präsidium kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es tagt nichtöffentlich und fasst keine Beschlüsse.

(4) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er/Sie muss das Präsidium einberufen, wenn es ein Mitglied oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft er/sie es während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

1. Einberufen der Sitzungen

§ 5 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin beruft gemäß §§ 56, 58 HGO zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(2) Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(3) Die Einberufung erfolgt durch elektronische Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.

Die elektronische Ladung erfolgt über Einstellung in das Gremieninformationssystem. Hierbei werden die Gremienmitglieder durch automatisiert erstellte E-Mail informiert.

Für den Zugriff auf das Gremieninformationssystem können sowohl städtische als auch private Geräte genutzt werden.

Bei der Verwendung privater Geräte wird keinerlei Support durch die Stadt Lampertheim geleistet. Ist bei Verwendung privater Geräte der Zugriff auf das Gremieninformationssystem nicht oder nur eingeschränkt möglich oder gehen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zu, so gelten sie gleichwohl als ordnungsgemäß zugegangen.

Auf ausdrücklichen Wunsch erhält jede Fraktion (Fraktionsvorsitzender/Fraktionsvorsitzende) ein Exemplar der Einladung in Papierform.

(3 a) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Kommunalwahl (Konstituierung) erfolgt elektronisch durch den Bürgermeister (§ 56 Abs. 2 HGO). Die Einladung der *neu hinzugekommenen* Mandatsträger erfolgt in schriftlicher Form, *sofern nicht vor Ablauf der Zugangsfrist ein eigener ladungsfähiger Account besteht*.

(4) Zwischen dem Einstellen der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens sechs Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens zwei Tage vor der Sitzung eingestellt sein. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen (§ 55 HGO), der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihrer Änderung (§ 6 HGO) ist die Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig. Im Falle des § 53 Abs. 2 HGO muss die Ladungsfrist mindestens zwei Kalendertage betragen.

Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 6 Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus dem allgemeinen Teil und aus den Teilen I - III.
Die Aufteilung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte soll wie folgt gestaltet werden:

- Teil I (ohne Abstimmung)
- Teil II (ohne Beratung)
- Teil III (mit Beratung)

(2) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt oder für welche er/sie eine Beratung nicht erwartet.
In Teil III nimmt er/sie die übrigen Verhandlungsgegenstände auf, für die eine Beratung erwartet wird.

(3) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil III zu überführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

2. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung, Sitzungsordnung

(1) Der **Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin** eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er/sie verhindert oder lässt er/sie sein Amt vorübergehend ruhen, so beauftragt er/sie eine **Stellvertretung** mit der Wahrnehmung der Sitzungsleitung.

(2) Der **Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin** oder **dessen Stellvertretung** hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

(3) Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 52 HGO ausschließen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des/der Vorsitzenden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 53 der HGO.

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mit beraten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Sitzungsleitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) nach Anhörung des Präsidiums die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst.

Fraktionslosen Mitgliedern weist der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) den Sitzplatz an, nachdem er/sie sie angehört hat.

§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen (§ 58 Abs. 2 HGO). Eine Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) sind ausgeschlossen.

§ 13 Anträge

(1) Jedes Mitglied und jede Fraktion sowie der Magistrat und der Bürgermeister/ [die Bürgermeisterin](#) können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen eindeutig formuliert sein und eine klare, für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten und zur Zuständigkeit der Stadt Lampertheim gehören (ausgenommen hiervon sind Resolutionen).

Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet an den [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) zu richten und beim Gremienbüro einzureichen.

Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen muss der Absender eindeutig erkennbar sein.

Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) oder dem Gremienbüro und dem Sitzungstag müssen mindestens acht Kalendertage liegen.

[Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) übermittelt den Antrag mit der Einladung zur nächsten Sitzung jedem Mitglied sowie dem Magistrat.

(4) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung kann er/sie Anträge an den zuständigen Ausschuss verweisen.

(5) Verspätete Anträge nimmt der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates oder sonstigen Beirates gemäß der HGO oder entsprechend der Satzung für den jeweiligen Beirat erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein und setzt eine Frist zur Stellungnahme.

(7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Sitzungsleitung schriftlich vorzulegen.

§ 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 15 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht (Gegenantrag) oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Liegen mehrere konkurrierende Anträge vor, entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung im Zweifel der zeitliche Eingang.

§ 16 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt [Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) nur einmal jeder Fraktion das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 18 Beratung

(1) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort.

(2) [Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt [der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) die Reihenfolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.

(3) [Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so überträgt er/sie die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

(4) Jedes Mitglied sollte zu einem Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung.
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
3. Persönliche Erwiderungen nach § 23 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

(5) [Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(6) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel für die jeweils erste Rednerin oder den ersten Redner 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag 3 Minuten. Fraktionslosen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung steht zu jedem Tagesordnungspunkt dieselbe Redezeit wie der ersten Rednerin oder dem ersten Redner einer Fraktion zu.

Ausgenommen hiervon sind Haushaltsdebatten. Ferner kann durch das Präsidium kurzfristig eine andere Regelung getroffen werden.

§ 19 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 20 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 39 a Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er/sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er/sie fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, so wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge (Gegenanträge) und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst, der als Gegenstand auf der Tagesordnung steht, wird zuletzt abgestimmt.

(5) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 21 Wahlen

(1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#). Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen, mit denen er/sie einen Wahlausschuss bildet. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Wahlbewerber können nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 22 Anfragen

(1) Anfragen können von Mitgliedern und von Fraktionen gestellt werden.

(2) Anfragen an den [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#), den Magistrat, sowie Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(3) Anfragen, zu deren Beantwortung eine kurze Auskunft genügt (Kleine Anfragen), können formlos gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Falls eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist erfolgt sie bis zur nächsten planmäßigen Sitzung schriftlich. Den Fragestellern sind Zusatzfragen gestattet.

(4) Anfragen, die eine umfassende Stellungnahme zum Ziel haben (Große Anfragen), sind spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung schriftlich bei dem [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) einzureichen. Eine Einreichung durch Fax oder per Email ist ausreichend. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden. Eine Aussprache ist grundsätzlich möglich. Sie findet statt, wenn sie zusammen mit der Anfrage beantragt wird. Sie findet auch statt, wenn sie bis zum Beginn der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl beantragt wird.

§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist.

Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

(2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 24 Wiederbehandlung strittiger Angelegenheiten

Erhebt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung fristgerecht Widerspruch nach § 63 HGO, so ist die strittige Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu behandeln und zu beschließen.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus.

Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann der bzw. die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der/ [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26 Sachruf und Wortentzug

(1) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die festgelegte Redezeit überschreiten.

(3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Verweisung, der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 27 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) kann ein Mitglied von den Sitzungen gemäß § 60 HGO ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift

§ 28 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 61 HGO eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates ist diese spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung Abschriften zuzuleiten. Dies erfolgt elektronisch nach Maßgabe des § 5 dieser Geschäftsordnung.

(3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von neun Kalendertagen nach der elektronischen Bereitstellung bei dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) schriftlich oder elektronisch erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet im Zweifelsfall die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. Die Niederschrift gilt mit Ablauf der nächsten Sitzung als genehmigt, falls bis zu diesem Zeitpunkt kein Einwand eingeht.

(4) Die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis der als genehmigt geltenden Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte können, soweit die jeweilige Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung erfolgt ist, in geeigneter Form im Internetangebot der Stadt Lampertheim veröffentlicht werden.

(5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit abgehört werden. Die Tonträger können fünf Jahre nach der Aufzeichnung aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung gelöscht werden.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Vorlagen des Magistrates sowie Anträge der Fraktionen und einzelner Stadtverordneter sollten zur Vorberatung in die Ausschüsse eingebracht werden.

(2) Werden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) können der Stadtverordnetenversammlung mündlich in kurzer Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag vortragen.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

(4) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so berichtet der bzw. die Ausschussvorsitzende oder ein besonders bestimmtes Mitglied unter dem TOP „Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden“ über das Beratungsergebnis.

§ 30 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) innerhalb einer Woche schriftlich oder elektronisch die Ausschussmitglieder.

(2) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen.

Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen. § 1 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) und gegenüber den Vorsitzenden der Ausschüsse schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubesetzung erfolgt nach Absatz 1.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) die Ausschussmitglieder schriftlich oder elektronisch, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden.

§ 31 Einladung, Vorsitz, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse setzen Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem [Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin](#) und dem Magistrat fest.

Für die Ausschüsse werden jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Ist der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung verhindert, erfolgt die Ladung durch [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) oder ggf. durch dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend. Sofern zu erwarten ist, dass über Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden soll, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. In der Sitzungsvorlage sind die maßgeblichen Gründe für die Nichtöffentlichkeit zu benennen. Der Ausschuss entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Form der Behandlung der fraglichen Tagesordnungspunkte. Das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung von in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten ist in geeigneter Weise durch [den Vorsitzenden/die Vorsitzende](#) in öffentlicher Sitzung bekannt zu gegeben.

(3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens zehn Kalendertage liegen. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 32 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

(1) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimm- und Beratungsrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zuzuleiten. § 27 gilt entsprechend.

§ 33 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der/Die Vorsitzende kann aus eigener Kompetenz oder auf Antrag den in § 8c HGO genannten Gruppen oder Personen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, einräumen.
Besondere Regelungen in Satzungen bestimmter Beiräte bleiben unberührt.

IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE, DES SENIORENBEIRATES, DES JUGENDBEIRATES, DES BEHINDERTENBEIRATES und sonstiger Beiräte im Sinne des § 8c HGO

§ 34 Anhörungspflicht Ortsbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für den Ortsbeirat.

§ 35 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung befasst sich binnen angemessener Frist mit Vorschlägen des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Der [Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) unterrichtet den Ortsbeirat schriftlich oder elektronisch hierüber.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse können dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin oder einem vom Ortsbeirat bestimmten Mitglied zu den dem Ortsbezirk betreffenden Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

§ 37 Seniorenbeirat, Jugendbeirat, Behindertenbeirat, sonstige Beiräte nach § 8c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse räumen einem Mitglied des Senioren-, des Jugend- und des Behindertenbeirates sowie evtl. weiterer Beiräte entsprechend den Bestimmungen der HGO und der Satzung für den jeweiligen Beirat zu den Belangen des Beirats betreffenden Tagesordnungspunkten ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht ein. Ein solches Begehren ist dem/der Vorsitzenden des betreffenden Organs spätestens vor Sitzungsbeginn von dem/der Vertreter/in des jeweiligen Beirates unter Nennung des Tagesordnungspunktes anzuzeigen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie das Präsidium angehört hat.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.04.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 28.04.2021 außer Kraft.

Lampertheim, 25.04.2026-JSe

F. Korb

Stadtverordnetenvorsteher

Anlage zu § 29 „Aufgaben der Ausschüsse“:

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung - Geschäftsverteilungsplan -

§ 1

(1) Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch [den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin](#) zugewiesen werden. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.

(2) Betrifft ein Thema die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, wird es in dem am meisten betroffenen Ausschuss behandelt. Die Mitglieder der außerdem betroffenen Ausschüsse können an der Sitzung teilnehmen und erhalten zu diesem Thema ein Mitspracherecht. Im Zweifel ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

(3) In Zweifelsfällen über die Zuweisung von Anträgen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin.

§ 2

Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, die ihrem Ausschuss fristgerecht zugeleiteten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung unberührt.

§ 3

Der **Stadtentwicklungs-, Energie - und Bauausschuss (SEBA)** behandelt unbeschadet des § 1 Angelegenheiten aus den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen. Daneben behandelt er unbeschadet des § 1 alle Angelegenheiten aus den Bereichen Mobilität, Energie, Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Der **Sozial, Bildungs- und Kulturausschuss (SoBiKA)** behandelt unbeschadet des § 1 Angelegenheiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Kultur.

§ 5

Der **Haupt- und Finanzausschuss (HuFA)** behandelt unbeschadet des § 1 alle Angelegenheiten aus den übrigen Bereichen, soweit diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören. Darüber hinaus übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben der Rechnungsprüfung.



